

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren zur einstweiligen Anordnung

—

vertreten durch

—

—

—

— Antragsteller, —

— 1. Vertretung für die Klägerseite, —

— 2. Vertretung für die Klägerseite, —

— 3. Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

—

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **FSG-05-23-EA**,

werden vom Antragsteller neben folgenden Feststellungen im Hauptverfahren (sachdienlich gefasst):

1. Dass die vom Antragsgegner ausgesprochenen Sperre im parteieigenen Forum eine Ordnungsmaßnahme gemäß Paragraph 6 Absatz 1 der Bundessatzung darstellt.
2. Der Antragsgegner zu keiner Zeit berechtigt war derartige Maßnahmen vorzunehmen, da diese allein dem Bundesvorstand mit entsprechenden Auflagen zur Umsetzung obliegen.
3. Die Editierung von Beiträgen durch den Antragsgegner ohne Vorwarnung oder Fristsetzung unzulässig war und einen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellt und der innerparteilichen Meinungsbildung einen schweren Schaden zufügt, da das Forum Teil der BEO-Infrastruktur ist.
4. Dass das Löschen von Beiträgen ohne Vorwarnung oder Fristsetzung gemäß Urteil des BGH vom 29.07.2021 unzulässig ist und somit eine Pflichtverletzung durch den Antragsgegner darstellt. Aus der Art und Weise der ausgesprochenen Sperrungen und des restlichen Verhaltens ist erkennbar, dass der Antragsgegner seine Stellung zum Vorantreiben einer parteiinternen Agenda ausnutzte.

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Stv. Vorsitz

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Vorsitzender

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

auch eine einstweilige Anordnung beantragt.

Die Große Kammer des Föderalen Schiedsgerichtes (FSG) der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss am 23.08.2023 durch die Richter Stefan Lorenz -Vorsitzender Richter am FSG-, Melano Gärtner -Stv. Vorsitzender Richter am FSG-, Mattis Glade, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić beschlossen:

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **FSG-05-23-EA**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist. E-Mails sind direkt an das Gericht zu richten und nicht an einzelne Richter. Einen Richter ins cc zu nehmen ist unschädlich.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 Satz 1 SGO i.V.m. § 8 GO-FSG Richter Alexander Brandt, Melano Gärtner, Stefan Lorenz, Mattis Glade und Vladimir Dragnić.
4. Der Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
5. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
6. Richter Gärtner wird nach § 12 Abs. 6 Satz 1 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 22.08.2023 reicht er hiesige Antragsteller neben einer Feststellungsklage im Hauptverfahren beim FSG auch einen Antrag auf einstweilige Anordnung ein.

II. Begründung

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist unzulässig und wird verworfen.

Ein Schlichtungsversuch im Vorfeld vonseiten des hiesigen Antragstellers war dem Gericht nicht ersichtlich.

Da nach dem Klageantrag der Verfahrensgegner ein Pirat ist, richtet sich die Zuständigkeit nach § 6 Abs. 2 SGO. Demnach ist das LSG Hessen für das Hauptverfahren erstinstanzlich zuständig da u.W.n. dieses handlungsfähig ist.

1.

Da als Antragsgegner ein Pirat benannt wurde, ist erstinstanzlich immer das jeweilige LSG zuständig, welches für den Gebietsverband des Antragsgegners zuständig ist.

2.

Eine Zuständigkeit nach § 6 Abs. 3 SGO schließt das FSG aus, da der Antragsgegner hier deutlich als Einzelperson benannt wurde. Eine mögliche Abänderung des Antragsgegners obliegt nicht den Gerichten, sondern ist Sache und Aufgabe des Antragstellers. Hier der Hinweis auf § 8 Abs. 3 SGO¹.

3.

Auch kommt eine Verweisung nach § 6 Abs. 6 SGO nicht in Betracht.

4.

Ersatzweise muss der Antrag schon verworfen werden, da es diesem an einem klaren Antrag mangelt. Im Hauptverfahren wurden mehrere Feststellungsanträge beantragt, welche weder eine Begründung sind, noch wurde anderweitig im Antrag begründet, wieso diese eine Eilbedürftigkeit hätten. Einfach ausgedrückt fehlt es dem Gericht an einer Aussage, was denn überhaupt genau mit der einstweiligen Anordnung beantragt werden soll.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung des Antrags auf einstweiligen Anordnung (Klageabweisung) kann sofortige Beschwerde unter **anrufung@fsg.piratenpartei.de** eingelegt werden, § 11 Abs. 6 SGO.

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Föderales Schiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen.

¹Bundessatzung Abschnitt C: Schiedsgerichtsordnung § 8 - Anrufung

IV. Rechtlicher Hinweis

Im Sinne des § 14 SGO², wird neben der digitalen Verfahrensakte im Redmine zusätzlich eine mindestens gleichwertige (Kopie) als nicht digitale Verfahrensakte am Gericht geführt. Diese unterliegt ebenfalls im vollen Umfang dem § 14 SGO.

Melano Gärtner
Unterzeichner

Mattis
Glade

Vladimir
Dragnić

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Alexander
Brandt

²Schiedsgerichtsordnung § 14 Dokumentation